

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 337.

Mittwoch, den 2. December.

1840.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. December sind von den hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern nebst den städtischen Schock- und Communalgefällen, welche sämtliche Abgaben im 14 Thalerfusse ohne Zuschlag von Agio erhoben werden sollen, zu entrichten, und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang zu nehmen. Die Steuerpflichtigen werden daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionengebühren verfallen.

Leipzig, am 30. November 1840.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.

Mittheilung aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 18. November 1840.

Mittels eines vom Vorsteher vorgetragenen Communicats benachrichtigte der Magistrat die Stadtverordneten, daß er auf den von selbigen gestellten Antrag, daß an dem Sonntage, welcher in den hiesigen Christmarkt fällt, gestattet werden möge, nach beendigtem letzten Vormittagsgottesdienste bürgerliche Geschäfte betreiben zu dürfen, zur Hohen Königlich-Kreisdirection hierselbst Bericht erstattet, diese jedoch laut einer abschriftlich mitgetheilten Verordnung sich nicht habe bewegen finden können, jenes Gesuch bei dem Hohen Ministerium des Innern zu bevormorten, da die für das Gesuch angeführten Gründe so allgemeiner Natur seien, daß sie, wenn sie überhaupt für erheblich erachtet werden könnten, zu einer allgemeinen hinsichtlich des ganzen Landes geltenden Ausnahme von dem Gesetze führen würden, demnächst aber §. 2 des Gener. vom 24. Juli 1811, worauf man sich bezogen, als eine Ausnahme von der Regel, keine weitere Ausdehnung zulasse und sich überhaupt nur auf die Zeit von und nach beendigtem Gottesdienste beziehe. Nach vielseitiger Berathung fanden jedoch die Stadtverordneten es dem Interesse einer sehr großen Zahl der gewerbetreibenden Einwohner für entsprechend, wenn, wie man einstimmig beschloß, der Magistrat ersucht würde, in der oben bezeichneten Sache einen anderweiten Antrag an das Hohe Ministerium des Innern dahin zu richten, daß der Gewerbsbetrieb am gedachten Sonntage wenigstens nach dem Nachmittagsgottesdienste gestattet werden möge.

Gegen den, mit Rücksicht auf das den Stadtverordneten zustehende votum negativum, denselben eröffneten Beschluß des Rathcollegiums, die erledigte Stelle des Cassirers beim Almosenamte dem zeitlichen Untermarktvogte, Herrn Maximilian August Günther, zu übertragen, fand das Plenum der Stadtverordneten nichts einzuwenden.

Einem anderweiten Communicate zu Folge hatte der Stadtrath für angemessen erachtet, daß, nachdem Herr M. Schner, welcher bis zu Ostern d. J. den Religionsunterricht in der

ersten und zweiten Classe der Realschule unentgeltlich erteilt hat, als Oberlehrer an die zweite Bürgerschule versetzt und von jenem Zeitpunkte an der gedachte Religionsunterricht dem an der Realschule bereits angestellten Herrn M. Jeschar mit übertragen worden ist, der jährliche Gehalt dieses Lehrern von 300 Thln. auf 450 Thlr. erhöht, und derselbe somit wenigstens den geringst besoldeten ordentlichen Lehrern der eigentlichen Bürgerschule gleichgestellt werde. Auf mehrseitige Erwägung erhielt diese Gehaltsveränderung die Zustimmung der Stadtverordneten.

Nach Vortrag einer Mittheilung des Magistrats in Betreff des Aufnahmegesuchs eines Ausländers und der von den höchsten Behörden deshalb ausgesprochenen Grundsätze, pflichteten die Stadtverordneten, in Uebereinstimmung mit dem dießfalligen sehr ausführlichen Gutachten ihrer Deputation zur Sicherheitsbehörde, den Ansichten des Magistrats, wonach wegen dieser Angelegenheit anderweit Vorstellung bei dem Hohen Ministerio des Innern eingereicht werden solle, einhellig bei.

Ein von der Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten erstatteter umständlicher Vortrag betraf einen vom Magistrate den Stadtverordneten vorgelegten Reorganisationsplan des hiesigen Nachwächterwesens. Da jedoch nach der von der Deputation aufgestellten ungefähren Berechnung die Ausführung jenes Planes der Stadtcasse einen alljährlichen Mehraufwand von wenigstens 4000 Thln. gegen jetzt verursachen würde, während nach dem Dafürhalten der Stadtverordneten die für den Antrag gegebenen Motiven denselben, wenn auch als eine bedeutende Verbesserung, doch nicht als eine auf Thatfachen begründete Nothwendigkeitsmaßregel charakterisirten, so fand sich das Plenum hierdurch einhellig bewogen, die Verwilligung jenes Mehraufwandes abzulehnen.

Die vom Magistrate auf Antrag des vereinigten Criminalamts für angemessen befundene Begründung einer dritten Actuariatsstelle bei letzterem, wurde unter Anerkennung der Nothwendigkeit dieser neuen Stelle in Folge der beim Criminalamte eingetretenen und speciell nachgewiesenen bedeutenden Geschäftsvermehrung, eben so wie die Dotirung dieser